

II-3100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/91-Pr.2/77

Wien, 1977 12 20

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

1424 IAB

1977 -12- 21

zu 1428/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen vom 25. Oktober 1977, Nr. 1428/J, betreffend Pensionsrückstellungen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G.", beehe ich mich mitzuteilen:

Die Bildung steuerlich wirksamer Rückstellungen für die betrieblichen Zusatzpensionen durch die "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG" (VMW) wurde von der Finanzverwaltung nach eingehender Prüfung nicht beanstandet. Diese betrieblichen Zusatzpensionen beruhen nämlich auf Richtlinien (datiert vom 7.12.1965), die den Arbeitnehmern der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG nach abgabenrechtlicher Beurteilung einen Rechtsanspruch auf solche Zusatzpensionen gewähren. Daran ändert auch die in den Richtlinien enthaltene Klausel nichts, nach der sich die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG eine Kürzung oder Einstellung der zugesagten Pensionen für den Fall vorbehält, daß "sich ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch nach objektiven Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann." Solche Klauseln bewirken nach der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht, daß der Pensionszusage der Charakter der Unwiderruflichkeit und Rechtsverbindlichkeit aberkannt wird. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die diesbezügliche vergleichbare Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf das umfangreiche Schrifttum hinweisen. So führt z.B. Littmann, "Das Einkommensteuerrecht", 11. Auflage unter Anm. 18 zu § 6 a aus:

- 2 -

"Zu den unschädlichen Vorbehalten dieser Art gehört vor allem der allgemeine, rein deklatorische Vorbehalt, wonach sich das Unternehmen die Kürzung oder Einstellung der Pensionsleistungen vorbehält für den Fall der wesentlichen Änderung der Verhältnisse, sodaß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann. Als spezielle (besondere) Vorbehalte, die ebenfalls weder die Rückstellungsfähigkeit überhaupt noch die Höhe der Rückstellung abweichend von dem versicherungsmathematischen Wert im Sinn des § 6 a beeinflussen sollen, gehören nach Abschnitt 41 Abs. 3 b Einkommensteuer-Richtlinien u.a. die folgenden:

1. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verändert sich so nachhaltig, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

2. "

Auch wenn daher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die (absolute) Unwiderruflichkeit und Rechtsverbindlichkeit von Pensionszusagen nicht gegeben erscheint, können für solche Zusagen Pensionsrückstellungen mit abgabenrechtlicher Wirksamkeit gebildet werden. Beziiglich der Frage nach der abgabenrechtlichen Prüfung selbst darf ich feststellen, daß die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Bildung von Pensionsrückstellungen bei der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG ergeben haben, nicht nur bereits im Jahre 1965 Gegenstand von Besprechungen mit dem zuständigen Gruppenleiter des Finanzamtes Linz waren, sondern daß diese Fragen auch während der abgabenrechtlichen Betriebspriifung eingehend geprüft und die gebildeten Pensionsrückstellungen zum Teil auch den steuerlichen Vorschriften angepaßt wurden.

